

# RS Vwgh 1993/9/21 93/04/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

50/02 Sonstiges Gewerberecht

## Norm

AVG §56;

AVG §63 Abs2;

GewO 1973 §360 Abs1 idF 1993/029;

GewRNov 1992;

VwGG §34 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/04/0150

## Rechtssatz

Daraus, daß sich der Gesetzgeber in der durch die Gewerberechtsnovelle 1992 neu gefaßten Bestimmung des § 360 Abs 1 GewO 1973 des in der Rechtsordnung bereits vorgefundenen Begriffes der Verfahrensanordnung bedient hat, ist abzuleiten, daß gegen nach § 360 Abs 1 erster Satz GewO 1973 ergehende Aufforderungen weder eine abgesonderte Berufung noch die Anrufung des VwGH statthaft ist.

## Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Verfahrensanordnungen Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten in welchen die Anrufung des VwGH ausgeschlossen ist

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993040140.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)